Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 177

Die Nottestamente des BGB

Eine Untersuchung zur Entwicklungsgeschichte, zur Dogmatik und zur praktischen Bedeutung des Bürgermeistertestaments und des Dreizeugentestaments de lege lata und de lege ferenda

Von

Velten Kappeßer



Duncker & Humblot · Berlin

VELTEN KAPPESSER

Die Nottestamente des BGB

Schriften zum Bürgerlichen Recht Band 177

Die Nottestamente des BGB

Eine Untersuchung zur Entwicklungsgeschichte, zur Dogmatik und zur praktischen Bedeutung des Bürgermeistertestaments und des Dreizeugentestaments de lege lata und de lege ferenda

Von

Velten Kappeßer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Kappesser, Velten:

Die Nottestamente des BGB: eine Untersuchung zur Entwicklungsgeschichte, zur Dogmatik und zur praktischen Bedeutung des Bürgermeistertestaments und des Dreizeugentestaments de lege lata und de lege ferenda / von Velten Kappesser. – Berlin: Duncker und Humblot, 1995 (Schriften zum bürgerlichen Recht; Bd. 177)

Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 1994

ISBN 3-428-08324-5

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten
© 1995 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7387 ISBN 3-428-08324-5

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier gemäß der ANSI-Norm für Bibliotheken

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 1994 vom Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen. Literatur und Rechtsprechung sind bis zum Februar 1994 berücksichtigt.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Manfred Harder, danke ich herzlich für die Anregung zu dieser Arbeit und für seine verständnisvolle fachliche und persönliche Förderung, Herrn Justizrat Prof. Dr. Hans-Armin Weirich für die Mühe der Zweitkorrektur.

Mainz, im Juni 1994

Velten Kappeßer

Inhaltsverzeichnis

Vo	rbemerkung	19
Eir	nführung in die Problematik	23
	Erster Teil	
	Die gesetzliche Regelung der Nottestamente - ihre Entwicklung und Begründung	25
	Erstes Kapitel	
	Die Nottestamente nach derzeitiger Rechtslage	25
Α.	Das Bürgermeistertestament, § 2249	25
	I. Errichtungsvoraussetzungen	25
	1. Notlage	25
	a) Todesbesorgnis	25
	b) Absperrung	26
	2. Sachliche und örtliche Zuständigkeit	27
	3. Zeugenzuziehungspflicht	28
	II. Form des Bürgermeistertestaments	29
	1. Mündliche Erklärung	29
	2. Übergabe einer offenen oder verschlossenen Schrift	29
	3. Anzuwendende Vorschriften des BeurkG	30
	III. Gültigkeitsdauer	30
В.	Das Dreizeugentestament, § 2250	31
	I. Die Errichtungsvoraussetzungen	
	1. Notlage	
	a) Todesbesorgnis	31
	b) Absperrung	32
	2. Die Zeugen	32
	II. Form des Dreizeugentestaments	33
	III. Rechtsnatur des Dreizeugentestaments	
	IV. Gültigkeitsdauer	
C.	Die Regelung des § 2249 Abs. 6	35
D.	Zusammenfassung	37

Zweites Kapitel

		Historischer Überblick - Entwicklung und Ursachen	38
A.	Hist	orische Entwicklung der Nottestamente	38
	I.	Das römische Recht	38
		1. Das unrömisch sogenannte "testamentum tempore pestis conditum"	39
		a) Die Errichtungssituation	39
		b) Die weiteren Voraussetzungen	41
		2. Das unrömisch sogenannte "testamentum ruri conditum"	41
		a) Unklarheiten der Regelung	42
		b) Die Errichtungsform	44
		3. Zusammenfassung	45
	II.	Die Entwicklung des Nottestamentsrechts in Deutschland bis zum Inkraftreten des BGB	46
		Vom älteren germanischen Recht bis zum Hochmittelalter	
		a) Das germanische Prinzip	
		b) Der Einfluß der Kirche auf die Verbreitung von Testamenten	
		c) Konsequenzen für die Entwicklung des Nottestamentsrechts	51
		2. Die Anfänge des Nottestamentsrechts	51
		a) Beschreibung der Notlage	52
		b) Die Behandlung des Testaments auf dem Siechbett	52
		aa) Darstellung bei Mittermaier	52
		bb) Darstellung bei Trummer	53
		cc) Darstellung bei Stobbe	53
		dd) Die Nürnberger Reformation von 1479	53
		ee) Das ostfriesische Landrecht von 1515	54
		ff) Solmser Landrecht bis 1571	54
		gg) Der Iglauer Oberhof	54
		hh) Schöppenbuch der Mark Brandenburg	55
		c) Ergebnis	55
		3. Die Reichsnotariatsordnung von 1512	55
		4. Die Entwicklung nach Abschluß der Rezeption	58
		a) Württembergisches Landrecht von 1554	58
		b) Solmser Landrecht von 1571	60
		c) Kursächsische Konstitutionen von 1572	61
		d) Das Bayerische Landrecht	61
		e) Das Münchner Stadtrecht	62
		5. Überblick über die Partikularrechte des 18. und 19. Jahrhunderts	63
		a) Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 und der Entwurf von 1835	63
		h) Das Raverische Landrecht von 1756	66

		c) Das Badische Landrecht von 1809	67
		d) Das Mainzer Landrecht - Churfürstlich-Maynßische Land-Recht - von 1755	68
		e) Das Sächsische Bürgerliche Gesetzbuch von 1863	69
		6. Die "großen" Kodifikationen des 19. Jahrhunderts	70
		a) Der Code civil von 1804	70
		b) Das österreichische ABGB von 1811	71
		7. Zusammenfassung	72
	III.	Die Nottestamente bei den Beratungen zum BGB	74
		1. Der Vorentwurf	74
		a) Das Gemeindetestament	75
		b) Das Testament zur Seuchenzeit.	75
		c) Gültigkeitsdauer	76
		2. Der 1. und der 2. Entwurf	77
		a) Das Gemeindetestament	77
		b) Das Absperrungstestament	78
		c) Gültigkeitsdauer	79
		Die Beratungen in der XII. Reichstagskommission und im Reichstag	
		4. Zusammenfassung.	
	IV.	Das Nottestamentsrecht des TestG	
		1. Vorbemerkung	
		Die Nottestamente nach dem Vorschlag des ERA	
		a) Das Bürgermeistertestament	
		b) Das Zeugentestament bei naher Todesgefahr	
		c) Gültigkeitsdauer der Nottestamente und Ablieferungspflicht	
		d) Das eigenhändige Nottestament	84
		Die Entwürfe des Reichsjustizministeriums	
		a) Der 1. und der 2. Entwurf	85
		b) Der 3. Entwurf	
		c) Der 4. Entwurf	
	V.	Das GesEinhG	87
B.	Die I	Begründung der Form der Nottestamente	87
	I.	Die (abgedruckten) Gründe in den Gesetzesmaterialien	88
		1. Motive zum Vorentwurf	88
		2. Motive zum 1. Entwurf	89
		3. Protokolle zum 2. Entwurf	90
		4. Die 1. Denkschrift des ERA der AkDR	91
		5. Begründungen der Entwürfe des Reichsjustizministeriums	92
	II.	Die Besonderheiten der Gesetzgebungsverfahren und ihre Auswirkungen auf die Beratung und Form der Nottestamente	92

10

		1. Die Beratungen zum BGB	93
		a) Die Situation in den Beratungsgremien	93
		aa) Der Stellenwert der gesetzlichen Erbfolge und die daraus resultierenden	
		Folgen	
		bb) Einflüsse der Pandektenwissenschaft	95
		b) Die Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens	97
		c) Konsequenzen für die Beratung und Form der Nottestamente	99
		2. Die Beratungen zum TestG	101
		a) Die Situation in den Beratungsgremien	101
		b) Auswirkungen auf das Nottestamentsrecht	103
	III.	Ergebnis	109
		Zweiter Teil	
		Kritische Betrachtung der Bestimmungen des Nottestamentsrechts	110
		Erstes Kapitel	
		·	110
A.	Die 1	Literatur	110
В.	Die 1	Rechtsprechung	112
C.	Fazi	t	112
		Zweites Kapitel	
		Eigene kritische Bewertung der Nottestamentsbestimmungen	113
Α.	Unül	persichtlichkeit der gesetzlichen Regelung	113
В.	Über	forderung der an der Errichtung beteiligten Personen	114
C.		virkungen auf das Verhalten von Bürgermeister und Zeugen	
D.		zeitliche Dauer der Nottestamentserrichtung	
E.	Das	Bürgermeistertestament	122
	I.	Die Zeugenzuziehungspflicht	123
		1. Die Kritik	123
		2. Gründe für die Beibehaltung der Zeugenzuziehung?	124
	II.	Das Bürgermeistertestament als zeitgemäße Testamentsform	126
		1. Bewertung in der Literatur und Rechtsprechung	
		2. Weitere Gesichtspunkte aus heutiger Zeit	
	III.	Argumente für das Bürgermeistertestament	
		Eigenschaft als öffentliche Urkunde	
		Die Mitwirkung der Amtsperson "Bürgermeister"	
		3. "Anrecht" des Erblassers auf Errichtung eines öffentlichen Nottestaments	

	IV.	Ergebnis	134
F.	Anz	thl der Zeugen beim Dreizeugentestament	134
	I.	Kritik aus praktischer Sicht	135
	II.	Kritik aus rechtlicher Sicht	137
G.	Une	nheitliche Regelung der Errichtungsform	139
	I.	Kritik aus praktischer Sicht	139
	II.	Gründe für die unterschiedliche Regelung	141
		1. Die Gesetzesmaterialien.	141
		2. Die Ansicht des OLG Frankfurt	142
Н.	Die	Gültigkeitsdauer der Nottestamente	144
J.	Zusa	mmenfassung	145
		Drittes Kapitel	
		Die Ausnahmevorschrift: § 2249 Abs. 6	146
A.	Die .	Anwendung des § 2249 Abs. 6 in Rechtsprechung und Literatur	
	I.	Der Anwendungsbereich	
	II.	Begründung des Anwendungsbereichs	
		1. Vorgehensweise der Rechtsprechung	
		a) Ansatzpunkt: Abfassen der Niederschrift	
		b) Ansatzpunkt: Die Bestandteile der Niederschrift	
		2. Die Literatur	
	III.	Bewertung der Ansätze	
_	IV.	Ergebnis	
В.	-	ner Begründungsvorschlag	
	I.	Auslegung des § 2249 Abs. 6	
		1. Normzweck	
		2. Auslegungshinweise durch die Entstehungsgeschichte	
		a) Die Bedeutung der Entstehungsgeschichte für die Auslegung	
		b) Die Entstehungsgeschichte des § 2249 Abs. 6	
		3. Feststellen des Wortsinns	
		a) Die Abfassung	
		b) Der Begriff "Niederschrift"	
		c) Beurkundung	
		d) Testament	
		4. Auslegungsergebnis	162
	II.	Vorgehensweise bei der Abgrenzung der Errichtungsvorschriften von den sonstigen Muß-Vorschriften	164
	III.	Ergebnis	
C		Überprüfung des Anwendungsbereiches des § 2249 Abs. 6	
٠.	I.	Übereinstimmungen	
			101

Inhaltsverzeichnis

	II.	Streitpunkt: Unterschriften beim Nottestament	169
		1. Unterschrift der drei Zeugen	170
		a) Der Meinungsstand	170
		b) Bewertung des Meinungsstands	171
		c) Funktion der Unterschriften	173
		d) Ergebnis	174
		2. Unterschrift des Erblassers	175
		a) Meinungsstand	176
		b) Bewertung des Meinungsstands	177
		c) Funktion der Erblasserunterschrift	178
		3. Unterschrift der Zeugen beim Bürgermeistertestament	180
		a) Meinungsstand	180
		b) Die Funktion der Unterschriften	180
D.	Erge	bnis	182
	I.	Der "berichtigte" Anwendungsbereich	
	II.	Bewertung des § 2249 Abs. 6 als Lösungsvorschlag des Gesetzgebers	184
		Vicate Venital	
		Viertes Kapitel Ratschlag für den Praktiker und Begründung der Reformbedürftigkeit	187
		Natselliag für den Francisch mid begründung der Netormbedurttigken	107
A.		tische Hinweise für den Nachlaß- und Prozeßrichter	
В.	Die 1	Reformbedürftigkeit des Nottestamentsrechts	191
		Dritter Teil	
		Überlegungen de lege ferenda - Reformvorschlag	194
		Erstes Kapitel	
		Ziele einer Neufassung der Nottestamentsvorschriften	194
		Zweites Kapitel	
		Nottestamentsformen im Ländervergleich - Kurzüberblick	196
A	Mitte	eleuropäischer deutschsprachiger Rechtskreis	196
	I.	Österreich	
	II.	Schweiz	
	III.	Ehemalige DDR	
В.	Rom	anischer Rechtskreis	
	I.	Frankreich	199
	II.	Belgien	200
	III.	Die Niederlande	201
	IV.	Italien	202

C.	Ange	Isächsischer Rechtskreis	204
D.	Skan	dinavischer Rechtskreis	204
	I.	Dänemark	204
	II.	Norwegen	205
	III.	Finnland und Schweden	205
E.	Süda	merikanischer Raum	206
	I.	Mexiko	206
	II.	Argentinien und Brasilien	207
F.	(Süd-)Korea	207
		Drittes Kapitel	
		Gesetzesvorschlag und Begründung	208
Α.	Text	vorschlag und Diskussionsgrundlage	208
		indung zum Entwurf	
	I.	Abschaffung des Bürgermeistertestaments	
	II.	Errichtungssituation	
		Erreichbarkeit des Notars als Errichtungsvoraussetzung	
		Sammeltatbestand: Der außerordentliche Umstand	
	III.	Die Errichtungsform	
		Verzicht auf die Niederschrift, das Vorlesen und die Genehmigung	
		a) Niederschrift zu Lebzeiten des Erblassers	
		b) Vorlesen und Genehmigen	
		aa) Das Vorlesen	
		bb) Die Genehmigung	
		2. Das Tonbandtestament, § 2249 Abs. 1. Nr. 2 E	
		3. Die erleichterte schriftliche Verfügung, § 2249 Abs. 1 Nr. 3 E	
	IV.	Die Zeugen	
		1. Anzahl der Zeugen	
		2. Zeugeneigenschaft.	
	V.	Die Beurkundung nach § 2250 Abs. 1 Nr. 1 und 2 E	
	VI.	Die eidesstattliche Versicherung nach § 2250 Abs. 2 S. 2 E	
	VII.	Die Regelung des § 2249 Abs. 4 E	
	VIII.	Die Gültigkeitsdauer der Nottestamente	
Sch	lußbei	nerkung	230
T :00		vorzajahnia	222

Abkürzungsverzeichnis

ABGB von 1811 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesamten deutschen

Erbländer der österreichischen Monarchie, I. Theil, Wien 1811.

AkDR Akademie für Deutsches Recht.

Amtl. Begr. BeurkG Amtliche Begründung, Begründung zu dem Entwurf eines Beurkun-

dungsgesetzes, Bundestagsdrucksache V/3282, S. 30 ff; abgedruckt bei

Mecke.

ArztR Arztrecht (Jahr, Seite).

BA Koblenz Bundesarchiv Koblenz.

Bad. L.R. Das Badische Landrecht. Mit den Einführungsedikten, Gesetzen, wel-

che das Landrecht abändern und ergänzen, sowie Verweisungen auf Parallelstellen, nach dem Stand vom 1. April 1899, 4. Aufl., Karlsruhe

1899.

Bay.L.R. Das Bayerische Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis)

vom Jahre 1756 in seiner heutigen Geltung, Text mit Anmerkungen und Sachregister, herausgegeben von Max Danzer, München 1894.

Bay. L.R. Entw. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich

Bayern von 1811, in: Demel/Schubert.

Bel. C.c. Belgischer Code civil.

BGE Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts - Amtliche Samm-

lung (Band, Seite).

Bras.CC Codigo Civil Brasileiro vom 1. Januar 1917.

B.W. Burgerlijk Wetboek (Holländisches Bürgerliche Gesetzbuch).

C. Theodor Mommsen und Paul Krüger, Corpus Iuris Civilis, Volumen

Primum, Institutiones, Digesta, Dublin/Zürich 1973; Paul Krüger, Corpus Juris Civilis, Volumen Secundum, Codex Iustinianus, Dublin/

Zürich 1970.

C.c. Französischer und belgischer Code civil bzw. spanischer Codigo civil.

Cod.civ. Italienischer Codice civil.

CodCivDF Codigo Civil para el Distrito Federal - mexikanisches Zivilgesetzbuch

für den Bundesdistrikt.

D Digesten.

DNotZ Sonderheft Deutscher Notartag 1965, veranstaltet von der Bundesnotarkammer,

München/Berlin 1965.

Duden

Duden, Rechtschreibung der deutschen Sprache und der Fremdwörter, Herausgegeben von der Dudenredaktion auf der Grundlage der amtlichen Rechtschreibregeln, Duden Band 1, 19. Aufl., Mannheim/Wien/Zürich 1986.

ERA

Erbrechtsausschuß der AkDR.

ErbG

Dänisches Erbgesetz vom 31. Mai 1963, in Kraft getreten am 1. April 1964.

FErbG

Finnisches Erbgesetz vom 5. Februar 1965.

Findbuch

Findbücher zu Beständen des Bundesarchivs, Band 9, Bestand R 61, Akademie für Deutsches Recht, bearbeitet von Walter Werhan, 2. Aufl., ergänzt von Elsa Fensch, Bundesarchiv, Koblenz 1976.

Frankfurt. Reformation Erste Frankfurter Reformation von 1509, in: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausgegeben und gemein sam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, bearbeitet von Franz Beyerle, bearbeitet von Wolfgang Kunkel, Band 1, 1. Halbband, S. 221 ff, Weimar 1936.

Freiburg. StadtR.

Freiburger Stadtrecht von 1520, in: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausgegeben und gemeinsam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, bearbeitet von Franz Beyerle, bearbeitet von Wolfgang Kunkel, Band 1, 1. Halbband, S. 241 ff, Weimar 1936.

Gai.

Gaius Institutiones.

GesEinG

Gesetz zur Wiederherstellung der Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts vom 5. 3. 1953 (BGBl. I S. 33).

Gutachten

Zusammenstellung der gutachterlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs gefertigt im Reichsjustizamt, Band V., Äußerungen zum Erbrecht, Neudruck der Ausgabe 1890, Osnabrück 1967.

HöfeO

Höfeordnung vom 24. 4. 1947 i.d.F. vom 26. 7. 1976 (BGBl. I, S. 1933).

I.

Corpus Juris Civilis, Text und Übersetzung, I Institutionen, gemeinschaftlich übersetzt von Okko Behrends, Rolf Knütel, Berthold Kupisch, Hans Hermann Seiler, Heidelberg 1990.

Krim-Lexikon

Kriminalistik Lexikon, herausgegeben von Waldemar Burghard, Hans Werner Hamacher, Horst Herold, Manfred Schreiber, Alfred Stümper und August Vorbeck, 2. Aufl., Heidelberg 1986.

Kursächs. Konstitutionen Kursächsische Konstitutionen von 1572, in: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausgegeben und gemein sam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme bearbeitet von Franz Beyerle, Band 1, 2. Halbband, bearbeitet von Wolfgang Kunkel, S. 255 ff Weimar 1938.

LEC Ley de Enjuiciamiento civil (Zivilprozeßgesetz)/Spanien.

MGH Const. I Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et Acta Publica,

Imperatorum et Regum, Tomus I, Inde ab a. DCCCXI. vsque ad a.

MCXCVII, edidit Ludewicus Weiland, Hannover 1893.

MGH Const. II Monumenta Germaniae Historica, Constitutiones et Acta Publica,

Imperatorum et Regum, Tomus II, Inde ab a. MCCVIII. vsque ad a.

MCCLXXII, edidit Ludewicus Weiland, Hannover 1896.

Münchner StadtR. s. Auer (Literaturverzeichnis)

Napoléons Gesetzbuch Napoléons Gesetzbuch, Einzig offizielle Ausgabe für das Königreich

Westfalen, Straßburg 1808.

NorwErbG Norwegisches Erbgesetz vom 3. März 1972.

Nürnberg. Nürnberger Reformation von 1479, in: Quellen zur neueren Reformation Privatrechtsgeschichte Deutschlands. Im Auftrag der Straßburger Wis

Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Im Auftrag der Straßburger Wis senschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausge geben und gemeinsam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, bear beitet von Franz Beyerle, bearbeitet von Wolfgang Kunkel, Band 1,

1. Halbband, S. 1 ff, Weimar 1936.

Ordnung Der Röm. Kayserl. Maj. weyland Maximiliani I. Ordnung, zu Unter-

richtung der Notarien, wie die ihre Aemter üben sollen...mit nothwen-

digen und nützlichen Anmerckungen, Jena 1721.

Ostfr. L.R. Ostfriesisches Landrecht von 1515.

Preuß. A.L.R. Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794, Text-

ausgabe mit einer Einführung von Hans Hattenhauer und einer Biblio-

graphie von Günther Bernert, Frankfurt und Berlin 1970.

R Abkürzung des BA Koblenz für die Abteilung "Reich".

ReichsNotO Reichsnotariatsordnung von 1512, in: Quellen zur Neueren Privat-

rechtsgeschichte Deutschlands, begründet von Franz Beyerle, Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, Zweiter Band, Polizei- und Landesordnungen, herausgegeben von Wolfgang Kunkel, Gustav Klemens Schmelzeisen und Hans Thieme, 1. Halbband, Reich und Territorien, bearbeitet von Gustav Klemens Schmelzeisen. S. 94 ff. Köln und Graz

1968.

Sachsenspiegel; Eike von Repgow, Der Sachsenspiegel (Landrecht), in

unsere heutige Muttersprache übertragen und dem deutschen Volke er-

klärt von Hans Christoph Hirsch, Berlin und Leipzig 1936.

Sächs. BGB Eduard Siebenhaar, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich

Sachsen nebst der Publikationsverordnung vom 2. Januar 1863, mit einem gefertigten, ausführlichen alphabetischen Wort- und Sachregister,

2. Aufl., Leipzig 1865.

SchwErbG Schwedisches Erbschaftgesetz vom 12. Dezember 1958.

Solms. L.R. Solmser Gerichts-Ordung und Landrecht von 1571, in: Quellen zur

Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausgegeben und gemeinsam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme bearbeitet von Franz Beyerle, Band 1, 2. Halbband, bearbeitet von

Wolfgang Kunkel, S. 173 ff Weimar 1938.

Steno. Ber.

Stenographische Berichte. Erste, zweite und dritte Berathung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstage, Berlin 1896.

TestG

Gesetz über die Errichtung von Testamenten und Erbverträgen vom 31. 7.1938 (RGBl. I, S. 973).

Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg, Erster Teil (1962 - 1357) herausgegeben von der Historischen Commission Provinz Sachsen, be arbeitet von P. Kehr, in: Geschichte der Rechtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzender Gebiete, Sechsunddreissigster Band, Halle 1899.

Urkundenbuch der Stadt Erfurt Urkundenbuch der Stadt Erfurt Zweiter Theil, herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen, bearbeitet von Carl Beyer, in: Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und anderer Gebiete, Vierundzwanzigster Band, Halle 1897.

Urkundenbuch der Stadt Magdeburg herausgegeben von der Historischen Commission der Provinz Sachsen. bearbeitet von Gustav Hertel, Erster Band, Mit vier Siegeltafeln, Halle 1892, Neudruck Aalen 1975, Zweiter Band, Mit fünf Siegeltafeln, Halle 1894, Neudruck Aalen 1978, Dritter Band, Mit sechs Siegel tafeln, Halle 1896, Neudruck Aalen 1978.

Urkundenbuch der Stadt Windsheim Urkundenbuch der Reichsstadt Windsheim von 741 - 1400, bearbeitet im Auftrag der Stadt Bad Windsheim von Werner Schultheiss, in: Ver öffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, III. Reihe, Fränkische Urkundenbücher und Regestenwerke, Vierter Band, Würzburg 1963.

Urkundenregesten Zisterzienserklosters Heilbronn

Urkundenregesten des Zisterzienserklosters Heilbronn, Erster Teil des 1132 - 1321, bearbeitet von Günther Schumann und Gerhard Hirschmann, in: Veröffentlichungen der Gesellschaft für fränkische Geschichte, III. Reihe, Fränkische Urkundenbücher und Regestenwerke, Dritter Band, Würzburg 1957.

WG

Wechselgesetz vom 21.6. 1933 (RGBl. I, S. 399), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.7.1985 (BGBl. I, S. 1507).

Worms, Reformation

Wormser Reformation, in: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte, Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausgegeben und gemeinsam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme, bearbeitet von Franz Beverle, bearbeitet von Wolfgang Kunkel, Band 1, 1. Halbband, S. 95 ff, Weimar 1936.

Württemberg, L.R.

Württembergisches Landrecht von 1555, in: Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Im Auftrag der Straßburger Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Universität Frankfurt, herausgegeben und gemeinsam mit Wolfgang Kunkel und Hans Thieme bearbeitet von Franz Beyerle, Band 1, 2. Halbband, bearbeitet von Wolfgang

Kunkel, S. 78 ff Weimar 1938.

ZBGR

Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht (Band, Seite).

Vorbemerkung

Das BGB kennt bekanntlich für die Verfügungen von Todes wegen zwei Verfügungsarten: Das Testament und den Erbvertrag. Dabei läßt das Gesetz für das Testament zwei ordentliche Formen zu: Die untereinander gleichberechtigten Formen der öffentlichen - notariellen - letztwilligen Verfügung und eigenhändigen (privaten) letztwilligen Verfügung (§ 2231). Beim Erbvertrag ist nur eine Form, nämlich die öffentliche - notarielle - Form zulässig.

Neben diesen ordentlichen Verfügungsarten sieht das BGB außerordentliche letztwillige Verfügungen auch für Notfälle vor, die sog. Nottestamente. Es handelt sich hierbei um das öffentliche Bürgermeister- oder auch Gemeindetestament nach § 2249, das private Dreizeugentestament am abgesperrten Ort (§ 2250 Abs. 1) und das private Dreizeugentestament bei naher Todesgefahr (§ 2250 Abs. 2). Für den Erbvertrag existiert dagegen keine Notform (§ 2276 Abs. 1 S. 1).

Die Besonderheiten der Nottestamente liegen nur in den Voraussetzungen ihrer Errichtung (Notsituation), in der Form und in der Bestimmung über die Dauer ihrer Gültigkeit. Der mögliche Inhalt ist dagegen der gleiche wie bei den ordentlichen Testamentsformen auch; ein Nottestament kann also insbesondere alle Verfügungsarten und auch den Widerruf früherer letztwilliger Verfügungen enthalten.

Die vorliegende Arbeit behandelt die Besonderheiten dieser Nottestamentsformen, wobei im Mittelpunkt der Betrachtung ein eigentlich selbstverständlicher und daher offensichtlicher Gesichtspunkt stehen soll: Die praktische Handhabung der Nottestamente, ihre Zweckmäßigkeit und Effektivität. Denn schließlich handelt es sich um einen "in die Hände von Laien gelegten Rechtsbehelf", der nur dann seine Aufgabe erfüllen kann, wenn das rechtlich Zulässige praktisch sinnvoll ist.

Wie wenig diese Frage bisher die "Fachwelt" berührte, soll ein kurzer Überblick zeigen: Binder² handelt die Errichtungsvoraussetzungen der Nottestamente in wenigen Zeilen ab, nimmt zu der gestellten Frage keine Stellung und verweist zur näheren Betrachtung auf das Gesetz.

RG DR 1944 841, 842.

² Binder, S. 20.

Cosack verwendet immerhin eine knappe Seite auf die Nottestamente³. Probleme rechtlicher oder praktischer Art werden allerdings nicht behandelt. Die Ausführungen geben lediglich mit anderen Worten den Gesetzesinhalt wieder.

Crome⁴ entspricht in Art und Umfang seiner Ausführungen etwa Cosack und weist in einer Fußnote⁵ erklärend darauf hin, daß es sich bei seiner Darstellung nur um eine kurze Übersicht handele, da es an der praktischen Relevanz fehle. Krückmann zitiert allein den Gesetzestext zum Bürgermeistertestament und dem Testament am abgesperrten Ort⁶.

Auch Strohal begnügt sich damit, nur die zur Nottestamentserrichtung berechtigenden Lebenssituationen und die Urkundspersonen kurz zu skizzieren⁷.

Kretzschmar⁸ umschreibt mit einigen Worten mehr die Nottestamente, ohne allerdings sich näher mit dem Thema auseinanderzusetzen oder gar ein Wort über die Praktikabilität dieser Testamentsform zu sagen.

Äußerst zurückhaltend stellt sich auch die Beschreibung der Nottestamente bei Siber dar, der auf noch nicht einmal einer halben Seite die Nottestamente eigentlich nur namentlich erwähnt⁹.

Allein bei Endemann¹⁰ findet man neben einer Beschreibung der Nottestamente auch eine kritische Bemerkung dahingehend, daß der Erblasser - sofern er dazu noch imstande ist - gut daran tut, sich der Form des eigenhändigen Testaments zu bedienen, "statt sich auf die höchst zweifelhafte Gültigkeit des Notprotokolls zu verlassen"¹¹.

Den vorgenannten Autoren ist zwar zuzugeben, daß zu damaliger Zeit (bis 1938) die Nottestamente - von Urkundsperson(en) und Errichtungssituation einmal abgesehen - dem notariellen oder gerichtlichen Testament und damit dem ordentlichen öffentlichen Testament in allen Voraussetzungen entsprachen, so daß ein bloßer Verweis auf das damalige öffentliche Testament in der Tat ausreichend gewesen sein mochte, die Nottestamente in ihren Errichtungsvoraussetzungen zu beschreiben. Gerade dieser Umstand hätte den vorgenannten Autoren aber Anlaß dazu geben müssen, die praktischen Konsequenzen des Nottestamentsrechts näher zu überdenken.

Als Vertreter der neueren erbrechtlichen Fachliteratur schreibt etwa Weirich, die Errichtung eines Bürgermeistertestaments unterliege nach § 2249

³ Cosack, S. 314.

⁴ Crome, S. 80.

⁵ Crome, S. 81, Fn. 2

⁶ Krückmann, S. 551.

⁷ Strohal, S. 116-118.

Kretzschmar, S. 63-66.

⁹ Siber, S. 28.

¹⁰ Endemann III/1, S. 326-329.

¹¹ Endemann III/1, S. 326.

einer strengen Reglementierung, deren Einzelheiten aber wegen der sehr geringen praktischen Bedeutung dieser Testamentsform nicht näher dargestellt werden¹². Gleiches gilt auch für die Darstellung des Dreizeugentestaments¹³.

Faßbender behandelt die Nottestamente ähnlich, was heißt, daß unter Verweis auf die geringe praktische Relevanz eine Beschreibung dieser Testamente genau genommen ausfällt¹⁴.

Leipold beschreibt kurz den Zweck der Nottestamente, um dann aber in den sprichwörtlichen drei Sätzen das Bürgermeistertestament und in nur einem Satz das Dreizeugentestament aufzuführen¹⁵. Wegen der Einzelheiten verweist er auf das Gesetz¹⁶.

Brox¹⁷ und Schlüter¹⁸ dagegen behandeln, wenn auch in Kürze, neben den Errichtungsvoraussetzungen der Nottestamente die Probleme, die sich bei einer solchen Testamentserrichtung ergeben können.

Recht ausführlich beschäftigen sich dagegen v. Lübtow¹⁹ und Kipp/Coing²⁰ teilweise auch in kritischer Hinsicht mit den Nottestamentsformen. Das trifft erstaunlicherweise auch für das "Handbuch der Testamentsgestaltung" von Heinrich Nieder²¹ zu, der aus der Sicht eines Notars in erster Linie für die gestaltend tätig werdenden Juristen, also Notare und Anwälte, dieses Buch geschrieben hat²²

Die wohl intensivste Auseinandersetzung mit den Nottestamenten findet sich allerdings bei Lange/Kuchinke²³. Neben einem historischen Überblick und internationalen Vergleich, werden die Errichtungsvoraussetzungen ausführlich, auch im Vergleich zum TestG erläutert, um eine kritische Betrachtung anzuschließen, sowie Überlegungen hinsichtlich etwaiger Verbesserungsmöglichkeiten kurz anzureißen²⁴.

Aufsätze und Abhandlungen, die die bestehenden Nottestamentsformen einer kritischen Überprüfung unterziehen würden, gibt es dagegen - soweit ersichtlich - nicht²⁵.

¹² Weirich, S. 147.

¹³ Weirich, S. 148.

¹⁴ Faßbender, S. 457/458.

¹⁵ Leipold, S. 244.

¹⁶ Leipold, Rz. 243.

¹⁷ Brox, S. 91 - 95.

¹⁸ Schlüter § 19, S. 112 ff.

¹⁹ V. Lübtow, ErbR I, S. 219 - 230.

²⁰ Kipp/Coing, § 29 S. 201 - 206.

²¹ Nieder, S. 665 - 671.

²² Vgl. die Einleitung Nieders.

²³ Lange/Kuchinke, § 20 S. 320 - 332.

²⁴ Lange/Kuchinke, § 20 VI.

²⁵ Auch die Arbeiten von Gutzeit/Wöhrmann, Das Nottestament, 1938, Finke, Die Aufnahme von Nottestamenten, 1939, und der Aufsatz von Groß, Das Nottestament vor dem Bür-